

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: **Waldemar Grupe**, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: **Gr. Wartenberg Nr. 40.**

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundschriftzeit 10 Pfennig. — Beihilfungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

Nr 2

Sonnabend, den 14. Januar

1911

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet

Freitag, den 27. Januar 1911, nachmittags 2 Uhr
im Saale des Hotels „zum weissen Adler“ hierselbst

ein gemeinschaftliches Festmahl von Kreis und Stadt Gross Wartenberg in hergebrachter Weise statt.

Die Unterzeichneten beehren sich zu recht zahlreicher Teilnahme aus dem ganzen Kreise hierzu ergebenst einzuladen.

Couverts (ausschliesslich Wein) à 3 Mark können im Hotel „zum weissen Adler“ und im Hotel „zur goldenen Krone“ gezeichnet werden. Die Zeichnungen werden bis zum 23. Januar 1911 erbeten.

Gross Wartenberg, den 10. Januar 1911.

Für den Kreis

Für die Stadt

Gross Wartenberg

von Busse,
Landrat.

Wagner,
Amtsrichter.

Eisenmänger,
Bürgermeister.

Verfügungen des Königlichen Landrats. Allgemeine

Berordnungen und Verfügungen.

Die Magistrate sowie die Herren Gutts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 16. und 22. Januar 1880, Kreisblatt Seite 18/19 und 26/27 die Uebersicht über die im Jahre 1910 am Ort vorgekommenen kommunalen Vermessungen sowie über die wegen Herstellung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen Deich, Damm und Vorflutregulierungen und ferner über die wegen Chaussee- und Wegebauten ausgeführten Vermessungen aufzustellen und unterschriftlich vorgezogen mir bis spätestens den 1. Februar d. Js. einzureichen.

Das Schema für die Uebersicht ist im Kreisblatt für 1882 Seite 368 abgedruckt.

Gross Wartenberg, den 7. Januar 1911.

Durch die Landespolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Posen vom 18. November 1910 ist bestimmt worden, daß wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche die Klauenviehbestände außerhalb des Sperrbezirks in sämtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Posen unter polizeiliche Beobachtung in der Art gestellt werden, daß jeder Kreis ein Beobachtungsgebiet bildet. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden. Diese Genehmigung wird nur erteilt, nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung und nur zur Ausführung behufs sofortiger Abschachtung. Nach diesen Bestimmungen können also gegenwärtig Schweine, namentlich Ferkel, aus dem Regierungsbezirk Posen in den hiesigen Kreis zur Aufzucht, zur Weiterfütterung bezw. zum Handel nicht eingeführt werden. Nach mehreren bei mir eingegangenen Anzeigen ist dies trotzdem geschehen, und habe ich diese Anzeigen an die Königliche Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Ver-

folgung abgegeben, da die unbefugte Ausfuhr der fraglichen Schweine strafbar ist.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben vorstehende Belehrung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Ortsbewohner vor dem Ankauf von Ferkeln pp. aus dem Regierungsbezirk Posen zu warnen.

Die Ortsbehörden des Kreises, namentlich der an der Grenze des Regierungsbezirks Posen befindlichen Orte, haben die Zufuhr von Schweinen in ihrem Ort zu überwachen und falls sie wahrnehmen, daß ein solcher aus dem Regierungsbezirk Posen stattfindet, mir sofort unter näherer Angabe der Namen des Käufers und des Verkäufers und des Herkunftsortes Anzeige zu erstatten.

Groß Wartenberg, den 9. Januar 1911.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 zum Reichsviehseuchengesetz der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen zu dem am 17. Januar 1911 in Groß Wartenberg anstehenden Viehmarkt untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die an Groß Wartenberg angrenzenden Guts- und Gemeindebezirke.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für diesen Markt sind nicht auszustellen.

Groß Wartenberg, den 4. Januar 1911.

Der Königliche Landrat
von Busse.

Unter dem Rindviehbestande des Mühlenbesizers und Gemeindevorstehers Gasert zu Dalbersdorf ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Auf das Seuchengehöft des Mühlenbesizers Gasert finden gemäß meiner Anordnung vom 16. Dezember v. Js. (Kreisblatt Seite 583) die unter I meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 539/540) für Seuchengehöfte erlassenen Anordnungen Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 6. Januar 1911.

Der Königliche Landrat
von Busse.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Umsatz des Viehs auf dem Viehmarkt

Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominium Trembatschau festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Der Guts- und Gemeindebezirk Trembatschau haben als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in meiner Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 2. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 539/540) unter I getroffenen Anordnungen.

II. Beobachtungsgebiet:

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem die Guts- und Gemeindebezirke Sbitzschin, Fürstlich Neudorf, Perschau und Domsel und die bereits anderen Beobachtungsgebieten zugewiesenen Guts- und Gemeindebezirke Mechau und Grunowitz angehören.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 unter II getroffenen Anordnungen.

Der Guts- und Gemeindebezirk Trembatschau scheiden aus dem durch meine Anordnung vom 16. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 583) gebildeten Beobachtungsgebiet aus, da sie jetzt den Sperrbezirk bilden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, bezw. nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden des Sperrbezirks dürfen Ursprungszeugnisse nicht ausfertigen und die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes nur für solches Klauenvieh, dessen Ausführung von mir gestattet ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und werden die Herren Amtsvorsteher ersucht, die genaue Befolgung zu überwachen.

Groß Wartenberg, den 7. Januar 1911.

Der Königliche Landrat

von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Viehmarkt

Meine Anordnung vom 2. Dezember 1910, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, (Kreisblatt für 1910 Seite 539/540) wird und zwar die Bestimmungen unter I (Sperrbezirk) für den Gutsbezirk Schleife und die Bestimmungen unter II (Beobachtungsgebiet) für die Guts- und Gemeindebezirke Ottendorf, Otto Langendorf, Ober Langendorf, Langendorf, Mittel Langendorf, Neuhof, Klein Woißdorf, Himmelthal, Weinberg, Schloß Wartenberg, Wiskke, Klein Cosel, Paulschütz und Groß Cosel sowie die Stadt Groß Wartenberg aufgehoben.

Der Gutsbezirk Schleife (bisheriger Sperrbezirk) tritt dem wegen der Maul- und Klauenseuche in Kunzendorf durch meine Anordnung vom 12. Dezember 1910, (Kreisblatt Seite 567) gebildetem Beobachtungsgebiet hinzu und finden auf denselben die Bestimmungen unter II Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 7. Januar 1911.

Der königliche Landrat.
von Busie.

Die Maul- und Klauenseuche in Kollande, Post Sulmirschütz ist erloschen.

Groß Wartenberg, den 9. Januar 1911.

Unter den Viehbeständen der "Dominien Korschlich und Schützendorf Kreis Dels, und der Domäne Schmograu Kreis Namslau ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Groß Wartenberg, den 10. Januar 1911.

In Galbis Kreis Dels ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Groß Wartenberg, den 11. Januar 1911.

Verbot des Auftriebs von Klauenvieh auf Viehmärkten im Kreise Militsch.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche sind folgende Viehmärkte im Kreise Militsch aufgehoben:

am 1. Februar d. Js. in Trachenberg

am 9. Februar d. Js. in Militsch

am 21. Februar d. Js. in Sulau.

Auch der Auftrieb von Pferden auf diesen Märkten ist untersagt.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Militsch, den 5. Januar 1911.

Der königliche Landrat.
gez. von Grolman.

Be k a n n t m a c h u n g.

Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember

1887 in Stück 50 des Regierungsamtsblattes zu Breslau veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Breslau auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannte, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. O. hiermit staatlich als solche anerkannt, als Weg I. Ordnung ausgebaut, im Kreise Groß Wartenberg belegenen Kreischauffee Ober Stradam—Kunzendorf aufgenommen worden ist.

Breslau, den 29. Oktober 1910.

Der Oberpräsident.

J. U.: Tidick.

Veröffentlicht.

Groß Wartenberg, den 5. Januar 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Durch Erlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. November 1910 (III. R. I. 266 U. B.) ist bestimmt worden, daß nach Befreiung der Amtsbezeichnung: „Kreisbauinspektor“ auch die in der allgemeinen Bauverwaltung bisher als Kreisbauinspektionen bezeichneten örtlichen Dienststellen fortan die Bezeichnung „Königliches Hochbauamt“ erhalten.

Die Inhaber der Ämter (die bisherigen Kreisbauinspektoren) haben daher in allen denjenigen Fällen, wo dies besonders erforderlich ist, z. B. bei Verträgen, Bescheinigungen usw. fortan die Amtsbezeichnung: „Der Vorstand des Königlichen Hochbauamtes“ zu führen. Im Uebrigen genügt bei allen amtlichen Schreiben, sofern sie am Kopfe links die Bezeichnung: „Königliches Hochbauamt“, rechts die des Dienstortes führen, die Namensunterschrift des Stelleninhabers ohne weitere Amtsbezeichnung.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Groß Wartenberg, den 6. Januar 1911.

Betrifft Berichtigung der Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder.

Die Herren Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 39 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder alljährlich im Monat Januar zu berichtigen und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während der Zeit vom 15. bis 30. Januar d. Js. in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Raum zur Einsicht auszulegen ist. Welche Personen zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt und in den Listen einzutragen sind, ist in der Verfügung vom 9. Dezember 1891 — Kreisblatt für 1891, Seite 670/675 eingehend erläutert und verweise ich auf den Inhalt derselben sowie auf die betreffenden Bestimmungen der Landge-

meindeordnung vom 3. Juli 1891 und der Ausführungsanweisung I des Herrn Ministers des Innern vom 7. November 1891. Für die Listen sind verschiedene Formulare vorgeschrieben und zwar das Formular A für Gemeinden mit 40 und weniger stimmberechtigten Gemeindegliedern und die Formulare B und C mit mehr als 40 stimmberechtigten Gemeindegliedern. Die letzteren Gemeinden sind diejenigen, für welche nach § 49 der Landgemeindeordnung eine Gemeindevertretung gebildet worden ist.

Die nach dem Formular A geführte Gemeindegliederliste kann nach Streichungen und Nachtragungen sowie Veränderung der Steuerbeiträge nach dem gegenwärtigen Stande der stimmberechtigten Gemeindeglieder berichtigt werden, falls es nicht vorgezogen wird, neue Listen anzufertigen. In diesen Listen ist auch ferner in Kolonne 5 die veranlagte Grund- und Gebäudesteuer der Gemeindeglieder einzutragen, in Kolonne 6 jedoch nur die dritte Gewerbesteuerklasse, falls ein Gemeindeglied in der letzteren veranlagt ist. In den ländlichen Gemeinden des Kreises kommt dies nur in der Gemeinde Gotschühhammer vor. Dagegen ist es notwendig, daß die in den Gemeinden mit einer gewählten Gemeindevertretung nach dem Formular B und C anzufertigenden Gemeindegliederlisten neu angefertigt werden, da hierbei die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Bildung zur Wählerabteilungen bei den Gemeindevahlen vom 30. Juni 1900 (Gesetzsammlung für 1900 Seite 185/187 bezw. die seitens des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 5. November 1900) zu berücksichtigen sind.

Von den letzteren ist jedem Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, ein Exemplar im Januar 1901 zugegangen und erwarte ich, daß die in Frage kommenden Gemeindevorsteher mit den Bestimmungen des vorhin erwähnten Gesetzes bezw. der hierzu erlassenen Ausführungs-Anweisung auf das Genaueste vertraut sind.

In der nach Formular B anzufertigenden Liste kommt die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer ganz in Wegfall. In dieser Liste sind in den betreffenden Spalten nur nachzuweisen:

1. Staatsinkommensteuer und Ergänzungssteuer.
2. Gemeindesteuer und
3. Kreis- und Provinzialsteuer sowie Betriebssteuer.

Im Uebrigen verweise ich wegen der jedem Wähler anzurechnenden Steuern auf die oben

erwähnten Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der Gemeindegliederliste B ist alsdann die Wählerliste C neu anzufertigen. Wie alsdann weiter zu verfahren ist, ist in den Ausführungsbestimmungen genau erläutert.

Die Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder und die Wählerliste sind, wie schon oben vorgeschrieben, vom 15. bis zum 30. Januar 1911 öffentlich auszulegen und kann während dieser Zeit jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste Einspruch erheben. Ueber diesen Einspruch hat in Gemeinden mit einer Gemeindevertretung die Letztere und in den übrigen Gemeinden der Gemeindevorsteher zu entscheiden. Gegen die Entscheidung ist binnen 2 Wochen die Klage bei dem Kreis-Ausschuß zulässig.

Die Herren Gemeindevorsteher haben mir bis zum 10. Februar 1911 anzuzeigen, daß die Berichtigung und Auslegung der Listen stattgefunden hat. Formulare zu den Gemeindeglieder- und Wählerlisten sind in der Großen Buchdruckerei hier selbst zu haben.

Groß Wartenberg, den 12. Januar 1911.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die Ortspolizeibehörden mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß die im Interesse eines erhöhten Schutzes der Bauarbeiter von den Polizeibehörden auszuübende Kontrolle sich nicht auf die Hochbauausführungen zu beschränken, sondern im gleichen Umfange auch dem Abbruche von Baulichkeiten, sowie der Ausführung von Tiefbauarbeiten zu gelten hat.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß die mit den Bautenüberwachungen befaßten Organe auch den Abbruch- und Tiefbauarbeiten besondere Aufmerksamkeiten zuwenden.

Soweit nicht in den Bauordnungen oder besonderen Polizeiverordnungen weitergehende Vorschriften enthalten sind, werden die bezüglichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften der polizeilichen Kontrolle zugrunde zu legen sein.

Groß Wartenberg, den 17. Dezember 1910.

Die Ortspolizeibehörden werden häufig nicht in der Lage sein, die ihnen obliegende Prüfung der Unterlagen zu den Erlaubnisgesuchen für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen in ausreichender Weise vorzunehmen.

Der Herr Regierungspräsident hat daher bestimmt, daß die Ortspolizeibehörden die Unterlagen dem Gewerbeinspektor in allen denjenigen Fällen zur Vorprüfung einzusenden haben, in welchen sie Bedenken tragen, die Zulassung der

Starkstromanlagen ohne Weiteres auszusprechen.

Die über die Anhörung der Kaiserlichen Telegraphenverwaltung ergangenen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Dem Herrn Regierungs-Präsidenten sind die Unterlagen nicht mehr einzureichen.

Groß Wartenberg, den 15. Dezember 1910.

Die Standesamtsgeschäfte im Bezirk Domsel werden bis auf weiteres von dem Standesbeamten-Stellvertreter, Oberinspektor Matschke in Domsel geführt werden.

Die Dienststunden werden täglich von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags abgehalten werden.

Groß Wartenberg, den 15. Dezember 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Anstellungen.

Bereidigt:

Der Freisteller Heinrich Gonschorek in Euschen als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Häusler Christian Günther in Surmin als Gerichtsmann für die Gemeinde Euschen.

Der Tischler und Einlieger Paul Kurfawe in Bulowine als Nachtwächter und Ortsexekutor für die Gemeinde daselbst.

Der Häusler und Bauunternehmer Heinrich Busch in Mangschütz als stellvertretender Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Verpflichtet:

Der Stellenbesitzer Friedrich Drigalla in Friedrichenau als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Häusler Friedrich Reizig in Kraschen Kiefern als stellvertretender Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Häusler Johann Reizig in Erdmannsberg als Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Erdmann Geilke im Rippin Ellguth als stellvertretender Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Karl Wiegand im Ottendorf als stellvertretender Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Königl. Landrat.

von Busse.

Holzverkauf.

Montag den 16. Januar 1911 vormittags 9 Uhr Verkauf von Durchforstungs- und Abraumhausen im hiesigen Stadforst.

Anfang im Jagen 1, Sammelplatz an der Hummelmühle.

Groß Wartenberg, den 29. Dezember 1910.

Der Magistrat.

In unser Handelsregister Abteilung "A" ist heute unter Nr. 23 bei der Firma Louis Kienast eingetragen worden: Die Firma Louis Kienast wird fortgeführt. Persönlich haftende Gesellschafter sind jetzt der Kaufmann Eskar Kienast u. der Kaufmann Richard Kienast, beide in Groß Wartenberg. Die dadurch entstandene offene Handelsgesellschaft beginnt am 1. Januar 1911. Amtsgericht Groß Wartenberg, 2. Januar 1911.

Ueber die technische Hochschule in Breslau schreibt die Zeitschrift „Schlesien“ in ihrem ersten Jahrgang. Wer sich für die technische Hochschule interessiert, der lese die hierüber in Heft 6 und 7 derselben mit 3 Kunstblättern, zahlreichen Text-Illustrationen und einem Plan der technischen Hochschule belleideten ausführlichen mehrseitigen Artikel. In ihrer Abteilung „Schlesische Chronik“ bringt dieselbe mit 7 Abbildungen: Neujahr bei der Post in Breslau — Alt Glogau — Das neue „Dahheim“ in Breslau — Die württembergische Herzogsgruft in Dels — Die Einweihung der Stadthalle in Görlik — Das Samariterordensstift Krashütz — Denkmäler — Weinbau — Literarische Notizen — Aus der Sammelmappe — Musik — Persönliches — Kleine Chronik — Die Toten. Der unterhaltende Teil: L. Parthausen, Novelle von Wolff-Wandersloot. In ihrer Abteilung „Nah und Fern“: Vereine — Museen — Denkmäler — Warenpackungen — Berliner Ausstellungen — Schneiderkunst — Heimatschutz — Diez-Bignetten — Wettbewerbe — Zur Erinnerung an Eva von Loebbecke — Schlesische Künstler — Persönliches. Probehefte dieser vortrefflichen, vornehmen Zeitschrift, deren Lektüre jeder Mann aufs wärmste empfohlen werden kann, versendet der Verlag von „Schlesien“ (Sivinna) in Breslau und Rattowitz auf Wunsch gratis und franko.

Offene Beine, Geschwüre

weihen wie magisch bei Anwendung von **Rongoa Salbe**. Dieselbe besitzt wunderbar heilende und antiseptische Wirkung. Adam Kalper in Niederburg, Post Oberwiesel, schreibt: „Rongoa-Salbe hat meine Wunde mit der ich über 20 Jahre behaftet war, gänzlich geheilt.“ (108.)

Preis der Rongoa-Salbe M. 2.50 der Topf, in Apotheken erhältlich. Wo nicht vorrätig, wende man sich an die Enkel-Apotheke in Frankfurt a/M.

Gegen bösen Husten

schützen vorzüglich **Waltsgot's König-Zwiebelbonbons** Pat. 25 Pf. 6. Ap. Christen

Bekanntmachung.

Die auf dem Rittergut *Trembatschan* bisher betriebene



Windmühle

soll mit der gesamten Mühleneinrichtung

Donnerstag, den 19. d. Mts.
vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle gegen sofortige Barzahlung und unter den beim Verkauf bekannt zu gebenden besonderen Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Schloß Wartenberg, den 2. Januar 1911.

Die Prinz Biron von Curland'sche
Generalverwaltung.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdterrain Gut und Stadt *Neumittelwalde*, Gut *Sielunke*, *Kenchen* und *Klenowe* wird auf die Dauer von 3 Monaten zum Vertilgen von Raubzeug

Gift

gelegt. Vor Aufnahme von Fallwild und Giftbrocken wird gewarnt.

Neumittelwalde, den 12. Januar 1911.

Der Amtsvorsteher.



Echten
„Glaxel“ Breslauer
1/2 Str. 1,10 1,30 1,50
Ausführliche Listen gratis in Groß
Wartenberg bei
Anna Elsner, Adolf Wollny.

Fahnen

für Krieger- und andere Vereine, Kirchen- Schul- und Hausfahnen, sämtlicher Vereinsbedarf schön und billig.

Theobald Berkop, Oppeln.
Telephon 183.

Kaufet
nichts anderes denn

Husten

Heiserkeit, Katarrh u. Ver-
schleimung, Krampf- und
Reuchhusten, als die fein-
schmeckenden

Kaiser's
Brust-Caramellen
mit den „Drei Tannen“

5900 not. begl.
Zeugn. v.
Ärztln u.
Privaten verbürgen den sicheren
Erfolg.

Paket 25 Pf. Dose 50 Pf.

Zu haben bei:

J. Biellas
Kolonialwaren-Handlung
in Groß Wartenberg.

Paul David,
Kolonialwaren-Handlung
in Neumittelwalde.

Flechten

atmende und trockene Schuppenflechte
akroph Ekzeme, Hautausschläge, aller Art

offene Füße

Beinwunden, Beinschwürme, Adorboine, böse
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;
wer bisher vergeblich heftte
gehört zu werden, mache noch einen Versuch
mit der bestens bewährten

Rino-Salbe

Bei von Gift und Ekzeme. Dose Mark 1.15 u. 2.25.
Dankschreiben gehen nicht ein.
Nur echt in Originalpackung weiss-erka-rot
u. Fa. Schubert & Co., Weinböhla-Dresden.
Flechtenwunden weiss man zurück.
Zu haben in den Apotheken.

Suche für sofort einen tüchtigen
Schuhmachersgejellen
unter günstigen Bedingungen.

August Gebureck, Schuhmachermeister.
Senftenberg, Kalauerstrasse 18.

NB. nach vier Wochen Reise-
bereitschaft.

Prachtvolle Möbel

in allen Holz- und Stilarten
ganze Einrichtungen,
auch einzeln, kauft man billig bei
Paul Gottschling
Jestenberg, Kirchstraße.
Wichtig für Brautleute!
Überzeugung macht wahr!

Aus der größten Brauerei des Continents
offeriere ich als erstklassige Biere

echt Schultheiß' Märzen
hell und dunkel

die Flasche mit 13 Pf., bei Kisten
mit 12 Pf.

echt Schultheiß' Versand-Lichtbier
die Flasche mit 15 Pf., bei Kisten
mit 14 Pf.

echt Schultheiß' Bock
die Flasche mit 16 Pf., bei Kisten
mit 15 Pf.

ferner:

Echt Kulmbacher Mönchhofsbräu
die Flasche mit 25 Pf., bei Kisten
mit 24 Pf.

Max Dittrich,
i. F.: E. W. Dittrich.

Verheirateter herrschaftlicher

Kutscher

sucht per sofort oder später
Stellung.

Offerten unter N. P. Bisdorf
bei Groß Wartenberg, Gemeinde-
amt.

Zwei ältere Pferde

hat
Dominium Schloß-Borwert
abzugeben.

Die

Damenwelt

liebt ein rosiges, jugendfrisches Anlitz und einen
reinen, zarten, schönen Teint.

Alles dies erzeugt:

Stedenpferd-Lilienmilk-Seife

v. Bergmann und Co., Nadebeul

Preis à St. 50 Pf., ferner macht der

Lilienmilk - Cream Dada

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und
sammetweich. Tube 50 Pf. bei:

Apotheker Christen, Felix Lenort,
Oskar Winklers Erben.

Die Meinung eines asthmafranken
Arztes über Apotheker Neumeier's Asthma-Pulver
und Asthma-Cigarillos. Derselbe schreibt wörtlich:

„Ich kann nicht genug danken für die gefällige Sendung
des Asthma-Pulvers, das gerade zu einer Zeit eintraf,
als ich schwer an Asthma zu leiden hatte. Die Wir-
kung war eine vorzügliche.“ Dr. Kirchner
Arzt, Pölsin, Pommern.

Ergänzlich nur in Apotheken, Doie Pulver
N. 1,50 oder Karlon Cigarillos N. 1,50 Apotheker
Neumeier, Frankfurt a. M.

Best: Nitr. Brachycladus Kraut 45, Lobel. Kraut 5,
Salpeters. Kali 25, sauerig. Natr. 5, Zood. 5. Rohrzucker
15 Teile.

An- u. Abmeldungen

bei der

Gemeinsamen Ortskranken- kasse des Kreis. Gr. Wartenberg

sind in vorchriftsmäßiger Form vorrätig in

W. Große's Buchdruckerei
Groß Wartenberg Fernsp. Nr 40.

Ein völlig unberührtes Exemplar des
Werkes

Deutschland zur See

ist zu bedeutend herabgesetztem Preise
abzugeben.

W. Grosse's
Buchhandlung.

Ein Versuch

wird Sie überzeugen, daß Sie bei Be-
nutzung unserer Annoncen-Expedition
Vorteile genießen wie nie zuvor - gleich-
viel ob es sich um große Einpflanzungs-
oder kleine Gelegenheitsanzeigen handelt.
Durch keine Sonderinteressen beeinflusste
unparteiische Auswahl der Infections-
organe gewährleistet. Kostenan-
schläge bereitwilligst ohne jede Verbindlich-
keit. Zeitungskatalog steht Interessenten
gratis und franko zur Verfügung.

INVALIDENDANK

Annoncen-Expedition
Berlin W. 8

Nur an Wiederverkäufer
Liefere billig

Wohair-Neste

Alpaca-Neste, Luster-Neste
(auch Partiestücke).

Probepakete per Nachnahme.

R. J. Brückner.

Bittau i. Sa.



Dr. med. vet. **Pflugmacher**
prakt. Tierarzt
Gross Wartenberg
Schildberger-Strasse.

Fernsp. No. 30.

Fernsp. Nr. 30.

